

Ergänzungen zum Buch

Kleines Handbuch für VEREINE

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Seit der letzten Überarbeitung des Buches im Jahr 2018 ergaben sich einige Änderungen, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

Abschnitt 1 – Grundlagen nach dem Vereinsgesetz 2002

1.7.6 Überschreiten der Umsatzgrenzen

Seite 26

Die **Umsatzgrenze für die Gewinnermittlung** nach § 4 Abs. 1 EStG wurde für Land- und Forstwirte und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gem. § 31 BAO von € 550.000,— **auf € 700.000,— angehoben.**

Die land- und forstwirtschaftliche **Einheitswertgrenze** von € 150.000,—, ab der die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG verpflichtend wird, **entfiel** mit dem Konjunkturstärkungsgesetz (KonStG) 2020 zur Gänze. Der Einheitswert ist somit nicht mehr für die Buchführungspflicht, sondern nur mehr für die Anwendbarkeit der LuF-Pauschalierung relevant.

1.7.8 Übersichten: Gewinnermittlungsarten für Vereine

Seite 28

Umsatz pro Jahr	Art der Gewinnermittlung	Abweichendes WJ
< € 700.000,— *)	❖ Ermittlung Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 3 EStG. ❖ Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 17 EStG. ❖ Freiwillige Buchführung nach § 4 Abs. 1 EStG.	nein **)
> € 700.000,— *)	Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG bzw. bei Überschreitung zweimal hintereinander ab dem übernächsten Jahr gem. § 5 EStG.	ja
> € 1.000.000,— ***)	Gewinnermittlung nach § 5 EStG.	ja
*) Land- und Forstwirte und Betriebe ohne Gewinnerzielungsabsicht gem. § 31 BAO. **) ausgenommen Land- und Forstwirte → abweichendes WJ möglich. ***) mittelgroße und große Vereine nach § 22 Abs. 1 und 2 VerG.		

Abschnitt 2 – Die abgabenrechtlichen Grundlagen

2.4.4 Kann der Verein die Statuten vom Finanzamt überprüfen lassen?

Seite 34

Über die Frage, ob dem Verein Begünstigungen zustehen, kann die Abgabenbehörde **nicht mittels** eines gesonderten **Feststellungsbescheides** absprechen. Das Finanzamt hat aber die Begünstigungswürdigkeit im jeweiligen Besteuerungsverfahren von Amts wegen zu prüfen. Auf Anfrage kann die Abgabenbehörde allerdings in unverbindlicher Form Stellung nehmen (kein Bescheidcharakter). Dabei werden zwei Möglichkeiten unterschieden:

1. Die Abgabenbehörde **bestätigt** nur die **Rechtmäßigkeit der Statuten** oder
2. die Abgabenbehörde **bestätigt** das **Vorliegen von Gemeinnützigkeit**.

Der Unterschied besteht darin, dass für die Bestätigung der Gemeinnützigkeit neben den Statuten auch die tatsächliche Geschäftsführung (analog zu einer Betriebsprüfung) geprüft wird. Wird eine Bestätigung der Abgabenbehörde von dritter Seite verlangt (z.B. um öffentliche Subventionen oder Förderungen zu erhalten), reicht in der Regel eine Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Statuten aus.

Wurde der gegenüber der zuständigen Behörde richtig offengelegte Sachverhalt umgesetzt (d.h. in der tatsächlichen Geschäftsführung, nicht nur die Statuten), ist hinsichtlich der abgegebenen rechtlichen Beurteilung der Vertrauensschutz gegeben.

2.5.3 Mildtätigkeit

Seiten 38/39

Hinweis zu den Werten gem. § 293 Abs. 1 ASVG:

Diese Werte werden jeweils zum 1. 1. eines jeden Jahres valorisiert und betragen im Jahr 2025: € 1.273,99 für eine Person, € 2.009,85 für in Gemeinschaft lebende Ehegatten

2.5.7.2 Leistungserbringungsvereine

Seite 42

Klarstellung bei den Voraussetzungen:

Der leistende Verein muss über eine eigene Begünstigung aufgrund einer **anderen** unmittelbaren Zweckverwirklichung verfügen; die entgeltliche Leistungserbringung begründet keine unmittelbare Zweckverwirklichung (im Unterschied zu Mittelbeschaffungsvereinen, ⇒ Punkt 2.5.7.1); sie darf daher nicht überwiegend (d.h. zu weniger als 50 %) erfolgen.

2.7.2.1 Einnahmen im unmittelbaren Vereinsbereich

Seite 48

Ergänzend wird angemerkt, dass auch **Ausgaben**, die für den unmittelbaren Vereinsbereich (die ideelle Vereinssphäre) getätigt werden, nicht abzugsfähig und damit steuerlich **unbeachtlich** sind.

2.7.2.2 Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Seite 48

Ergänzend wird angemerkt, dass Ausgaben nur dann abzugsfähig sind, wenn sie mit Einnahmen aus entbehrlichen Hilfsbetrieben oder begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben in Zusammenhang stehen.

2.7.8.1 Automatische Ausnahmegenehmigung (§ 45a BAO)

Seite 62

Änderung ab 1. 1. 2024: Der Betrag von € 40.000,— wurde auf € 100.000,— erhöht

2.7.10.5 Wie kann der Verein die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger beantragen?

Seite 68

Mit 1. 1. 2024 wurde die Spendenbegünstigung im § 4a EStG 1988 neu geregelt. Spendenbegünstigt können nun alle gemeinnützigen und mildtätigen Vereine sein.

Falls der Vereine noch keine Steuernummer hat, kann diese mit dem Formular Verfl5a-Spend beantragt werden. Sobald die Steuernummer vorliegt, kann durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer für den Verein die Spendenbegünstigung über Finanzonline mittels elektronischen Formulars beantragt werden. Es werden die Einnahmen und Ausgaben der beiden Vorjahre abgefragt und es sind abschließend die aktuellen Statuten im pdf-Format hochzuladen.

Das BMF hat im Zuge der Neuregelung der Spendenbegünstigung auf seiner Homepage in den FAQs seine Rechtsmeinung verlautbart und hinsichtlich der Auflösungsbestimmungen mehrere Vorschläge aufgelistet. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Statuten in einer Generalversammlung geändert werden müssen, weil die Auflösungsbestimmungen zu ändern sind.

Um auf die Spendenbegünstigungsliste zu kommen, muss der Verein ein mindestens 12 Monate umfassendes Wirtschaftsjahr vorweisen können.

Für das Verfahren ist überwiegend das Finanzamt Österreich zuständig. Dieses prüft in weiterer Folge, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung der Spendenbegünstigung vorliegen.

Wird die Spendenbegünstigung mit (Dauer)Bescheid erteilt, scheint der Verein auch sofort auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger auf.

Die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung sind jährlich nachzuweisen. Fallen die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung weg, wird der Bescheid widerrufen.

2.7.11 EXKURS: Steuerliche Behandlung von Matura-Bällen (BMF-Info)

Seiten 71/72

Anmerkung zu lit. c (Seite 72): Der Betrag von € 40.000,— wurde mit 1. 1. 2024 auf € 100.000,— geändert (siehe auch 2.7.8.1).

Abschnitt 3 – Die Besteuerung des Vereins

3.0 Übersichten

Seiten 82-84

Erläuterung: Der Betrag von € 40.000,— in den Spalten „begünstigungsschädlicher Bereich“ wurde mit 1. 1. 2024 auf € 100.000,— geändert.

3.1.5.6 ABC der Betriebsausgaben

Seite 91

In der Spalte „Absetzung für Abnutzung“ und „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ ist der Betrag von € 400,— auf € 1.000,— zu ändern (Wert ab 2023).

3.2.4.10 Kleinunternehmer

Seite 108

Die **Kleinunternehmergrenze** des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wurde mit 1. 1. 2017 von € 30.000,— **auf € 35.000,— angehoben**. Dementsprechend beträgt auch die Toleranzgrenze für eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze innerhalb von fünf Jahren € 40.250,— (€ 35.000,— plus 15 %).

Mit 1. 1. 2025 wurde der Betrag auf € 55.000,— erhöht. Eine Änderung ergibt sich auch dadurch, dass die bisherigen Beträge netto waren, der Betrag von € 55.000,— jedoch ein Bruttobetrag ist. Für jene Umsätze, die dem Steuersatz von 20 % unterliegen, ergibt sich dadurch keine Änderung.

Auch die Toleranzgrenze wurde mit 2025 geändert: Bei Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 10 % (= maximal € 60.500,—) bleibt der Umsatz im laufenden Jahr insgesamt steuerfrei. Übersteigt im laufenden Jahr diese Bruttosumme auch die Toleranzgrenze, dann ist der übersteigende Umsatz und alle folgenden in diesem Jahr steuerpflichtig. Im folgenden Jahr sind alle Umsätze steuerpflichtig, wenn die Umsätze im vorangegangenen Jahr die Kleinunternehmergrenze von € 55.000,— überschritten haben.

3.2.9.1 Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)

Seite 112

Haben die Umsätze im vergangenen Kalenderjahr **€ 100.000,— nicht überstiegen**, ist seit 2011 das **Kalendervierteljahr** der Voranmeldungszeitraum; sonst der Kalendermonat (§ 21 Abs. 2 UStG).

Bei Unternehmern, deren Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr **€ 55.000,— nicht überstiegen** haben (bis 31. 12. 2024: € 35.000,—), entfällt seit 2011 die Verpflichtung zur Abgabe einer UVA, wenn eine Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt.

3.4.1.1 Bestandverträge (§ 33 TP 5 GebG)

Seite 119

Vom Verein abgeschlossene Miet- oder Pachtverträge sind grundsätzlich mit 1 % des Wertes zu vergebühren.

Vom Verein abgeschlossene Mietverträge über die **Vermietung von Wohnräumen** sind allerdings **seit 11. 11. 2017 gebührenbefreit**. Diese Befreiung gilt unabhängig von der Vermietungsdauer und erstreckt sich auch auf mitvermietete Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze oder Gärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind, wenn nicht eine andere Nutzung als jene zu Wohnzwecken dominiert.

3.4.1.2 Bürgschaftserklärungen (§ 33 TP 7 GebG)

Seite 119

Grundsätzlich unterliegen Bürgschaftserklärungen einer Gebühr von 1 % des Wertes der verbürgten Verbindlichkeit; **ausgenommen** davon sind Bürgschaftserklärungen **zu gebührenbefreiten Mietverträgen** von Wohnräumen.

3.7 Einkünfte von Vereinsmitgliedern und sonstigen für den Verein tätigen Personen

Seite 124 ff

Änderung: Die pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) bei den Sportlern wurde mit 1. 1. 2023 auf € 120,— pro Tag, maximal € 720,— pro Kalendermonat erhöht.

Weiters besteht eine Meldeverpflichtung für den Verein, wenn PRAE-Auszahlungen erfolgen. Mittels Formular L 19 hat bis Ende Februar des Folgejahres auf elektronischem Weg eine Meldung an das Finanzamt Österreich zu erfolgen, wer und wieviel an PRAE im vorangegangenen Jahr bezogen hat.

3.7.1.1 Gewählte Funktionäre

Seite 128

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat entschieden, dass der Betrag von € 75,— als steuerfreier Bezug nicht im Gesetz gedeckt ist. Deshalb erfolgte mit 1. 1. 2024 eine gesetzliche Änderung ähnlich der PRAE und es wurde das Freiwilligenpauschale eingeführt.

Seit 2024 kann ein „kleines“ oder „großes“ Freiwilligenpauschale“ steuerfrei bezogen werden:

Vereine können an Personen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bis zu € 30,— Kalendertag, höchstens aber € 1.000,— im Kalenderjahr auszahlen, wenn der Verein abgabenrechtlich begünstigt ist (§§ 34 bis 47 BAO). In diesem Fall liegt ein „kleines“ Freiwilligenpauschale“ vor.

Abweichend davon kann bis zu € 50,— pro Kalendertag, höchstens aber € 3.000,— im Kalenderjahr bezahlt werden, wenn der ehrenamtlich Tätige für eine mildtätige Organisation oder für einen Verein, der gem. § 8 Z 2 KommStG von der Kommunalsteuer befreit ist, tätig ist. In diesem Fall liegt ein „großes“ Freiwilligenpauschale vor. Gleiches gilt auch für eine Hilfestellung in Katastrophenfällen oder für eine Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter (z.B. Kapellmeister).

In beiden Fällen dürfen jedoch zusätzlich keine Reiseaufwandsentschädigungen ausgezahlt werden und die Person darf auch nicht in einem Dienstverhältnis zu diesem Verein stehen.

Werden die o.a. Tages- oder Jahresbeträge überschritten, liegen Einkünfte gem. § 29 Z 3 EStG (Sonstige Einkünfte) vor und es ist eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt Österreich einzureichen.

Das Freiwilligenpauschale unterliegt nicht der Sozialversicherung, da kein Dienstverhältnis vorliegt.

Aus den FAQs des BMF ergibt sich, dass weiterhin zusätzlich zum Freiwilligenpauschale die Tagesgelder bezahlt werden können. Es kann sein, dass sich durch einen Wartungserlass zu den Vereinsrichtlinien eine Änderung ergeben kann (siehe auch 3.7.1.4).

3.7.1.2 Vereinsmitglieder und andere nahestehende Personen

Seite 129

Die **maßgebliche Grenze für Einnahmen** von Vereinsmitgliedern oder ihnen nahestehende Personen, bis zu der ein Dienstverhältnis idR nicht angenommen wird, beträgt nach § 5 Abs. 2 ASVG **für das Jahr 2025 und 2026 monatlich € 551,10** (= maßgeblicher Höchstbetrag für den Eintritt in die Vollversicherungspflicht nach dem ASVG). In diesem Fall liegen aufgrund dieses unangemessen niedrigen Entgelts **sonstige Einkünfte** vor; ab Überschreitung dieser Grenze liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor und es wird ein Dienstverhältnis begründet.

Bei dieser Berechnung bleiben Fahrt- und Reisekostenersätze außer Ansatz. **Nur** bei Vorliegen von **sonstigen Einkünften** steht das Ausgabenpauschale von **€ 75,— monatlich** zu.

Abschnitt 4 – Die Sozialversicherung

4.6 Pauschale Aufwandsentschädigung für Sportler, Sportbetreuer und Schiedsrichter

Seite 141

Änderung: Die pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) bei den Sportlern wurde mit 1. 1. 2023 auf € 120,— pro Tag, maximal € 720,— pro Kalendermonat erhöht.

Geändert wurde im Oktober 2023 auch, dass das Arbeitslosengeld nicht mehr schädlich ist, wenn dieses höher ist als der PRAE-Bezug.

4.7 Übersicht: Die Sozialversicherungspflicht der Vereinsmitglieder

Seite 142

	ASVG		GSVG
	Sportler, Trainer, Betreuer	Sonstige Mitarbeiter von Vereinen	Funktionäre, neue Selbständige, Werkvertragsnehmer
	Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt:	Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt:	Das 12fache der Geringfügigkeitsgrenze pro Jahr beträgt:
2019	€ 446,81	€ 446,81	€ 5.361,72
2020	€ 460,66	€ 460,66	€ 5.527,92
2021	€ 475,86	€ 475,86	€ 5.710,32
2022	€ 485,85	€ 455,85	€ 5.830,20
2023	€ 500,91	€ 500,91	€ 6.010,92
2024	€ 518,44	€ 518,44	€ 6.221,28
2025	€ 551,10	€ 551,10	€ 6.613,20
2026	€ 551,10	€ 551,10	€ 6.613,20

Stand: Januar 2026

Die Autoren

HINWEIS: Trotz sorgfältiger Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren und des Verlages ist daher ausgeschlossen.

grundner

Fachbuch-Verlag für
Steuer- und Wirtschaftsliteratur

Fachbuch-Verlag Josefine Grundner
A-8413 St. Georgen 12, Stiege 1/2.
Telefon +43 (0)31 83 / 86 53, Fax 20 910
E-Mail: grundner@fachbuch-verlag.at
Homepage: www.fachbuch-verlag.at

